



Informationen zur Haltung von Chamäleons



Die Haltung von Chamäleons ist **bewilligungspflichtig**. Wer ein Chamäleon halten möchte, benötigt dafür eine **Haltebewilligung** des Veterinäramts (vgl. Art. 89 Bst. f TSchV).

Bewilligungspflichtige Arten

- *Bradypodion* ssp.
- *Chamaeleo* ssp.
- *Calumma* ssp.
- *Furcifer* ssp.
- *Kinyongia* ssp.
- *Nadzikambia* ssp.
- *Brookesia* ssp.
- *Rhampholeon* ssp.
- *Rieppeleon* ssp.

(vgl. Anhang 2 Tabelle 5 Ziffern 13, 14, 15 TSchV)

Mindestanforderungen

Chamäleons können allein oder in Gruppen gehalten werden, solange dies der natürlichen Sozialstruktur der Art entspricht (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 5 TSchV).

Die Grösse des Geheges wird in **Körperlängen** (KL) des grössten darin gehaltenen Tiers angegeben, bei Chamäleons ist die Körperlänge als Kopf-Rumpflänge ohne Schwanz definiert. Die minimal vorgeschriebene **Gehegegrösse** für ein oder zwei Chamäleons muss je nach Art mindestens 5 x 3 KL oder 6 x 4 KL betragen, mit einer Höhe von 3 - 5 KL. Diese Mindestmasse dürfen nicht unterschritten werden. Werden mehr als zwei Tiere gehalten, vergrössert sich die Mindestfläche um 2 x 2 KL für jedes zusätzliche Tier (Anhang 2 Tabelle 5 Ziffer 13 - 15 TSchV).

Das Gehege muss den Bedürfnissen der Art entsprechend eingerichtet sein. Dazu gehören genügend **Verstecke** und geeignete **Klettermöglichkeiten** (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 8 und 9 TSchV). **Temperatur** und **Luftfeuchtigkeit** sind dem ursprünglichen Lebensraum der Tiere anzupassen. Winterstarre oder Trockenruhe sind bei den Tierarten zu ermöglichen, bei denen dies zum natürlichen Verhalten gehört (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 3, 4, 13 TSchV). Je nach Art muss zusätzlich **Auslauf** im Freien ermöglicht werden, solange es die Wetterverhältnisse erlauben (Anhang 2 Tabelle 5 Besondere Anforderungen 1 TSchV).

Haltebewilligung

Wer eine Haltebewilligung für ein Chamäleon beantragen möchte, muss zuerst einen **Sachkundenachweis** (SKN) erwerben (vgl. Art. 85 Abs. 3 Bst. c; Art. 95 Abs. 1 Bst. d TSchV). Dieser kann in Form eines vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannten Kurses oder eines mindestens dreiwöchigen Praktikums absolviert werden (vgl. Art. 198 TSchV). Die Adressen der Kursanbieter sind auf der [Website](#) des BLV gelistet.

Für Chamäleons mit Ausnahme des Jemen-Chamäleon (*Chamaeleo calyptrotus*) wird zusätzlich ein externes **Gutachten** vorausgesetzt. Dieses muss von einer unabhängigen und anerkannten Fachperson erstellt werden. Der Auftrag für die Erstellung eines Gutachtens erfolgt in jedem Fall durch das Veterinäramt in Übereinstimmung mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller.



Der Nachweis des SKN ist zusammen mit dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen **«Gesuchsformular für das Halten von Wildtieren»** dem Veterinäramt einzureichen. Das Formular ist auf der Website des Veterinäramts hinterlegt.

Links

BLV: www.blv.admin.ch > Tiere > Tierschutz > Heim- und Wildtierhaltung
Veterinäramt: www.veta.zh.ch > Tierschutz > Formulare & Merkblätter

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 10 Abs. 1 TSchV **Mindestanforderungen**

1 Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1-3 entsprechen.

Art. 85 Abs. 3 Bst. c TSchV **Anforderungen an Personen, die Wildtiere halten oder betreuen**

3 In privaten Wildtierhaltungen, in denen ausschliesslich die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber die Tiere betreut, genügt ein Sachkundenachweis, wenn es sich um Tiere folgender Arten handelt:

- c. sämtliche bewilligungspflichtigen Reptilien, ausser Riesen- und Meeresschildkröten, sowie Krokodile;

Art. 89 Bst. f TSchV **Privates Halten von Wildtieren**

Das private Halten folgender Wildtiere ist bewilligungspflichtig:

- f. [...]; alle Chamäleons; [...]

Art. 92 Abs.1 Bst. h TSchV **Wildtiere mit besonderen Ansprüchen an Haltung und Pflege**

1 Für folgende Tierarten darf die kantonale Behörde die Bewilligung nur erteilen, wenn das Gutachten einer unabhängigen und anerkannten Fachperson nachweist, dass die vorgesehenen Gehege und Einrichtungen eine tiergerechte Haltung ermöglichen:

- h. [...]; Chamäleons, ausgenommen *Chamaeleo calyptatus*; [...]

Art. 95 Abs. 1 Bst. a und d TSchV **Bewilligungsvoraussetzungen**

1 Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn:

- a. Räume, Gehege und Einrichtungen der Art und Zahl der Tiere sowie dem Zweck des Betriebes entsprechen und die Tiere nicht entweichen können;
- d. Die personellen Anforderungen nach Artikel 85 erfüllt sind;

Anhang 2, Tabelle 5 Ziffern 13 - 15 TSchV **Besondere Anforderungen (gilt nicht für alle Arten)**

- 1) Zusätzlicher Auslauf im Freien, solange es die Wetterverhältnisse erlauben.
- 3) Die Temperatur muss den Bedürfnissen der Tiere entsprechen. Ein kleinerer Teil des Geheges muss allenfalls eine höhere Temperatur aufweisen und je nach Art muss für jedes Tier eine Wärmequelle vorhanden sein, damit es sich individuell der Strahlung aussetzen kann, ausser bei Freilandhaltung.
- 4) Die klimatischen Bedingungen über das Jahr hindurch, müssen so gewählt werden, dass eine Winter- oder Kältestarre oder eine Trockenruhe für alle Altersklassen erfolgen kann.
- 5) Soziale Struktur beachten. Unter Umständen müssen die Tiere einzeln gehalten werden.
- 8) In allen Gehegen müssen, entsprechend der Art, horizontale oder vertikale Klettermöglichkeiten: z.B. Bäume, körperdicke Äste oder Felswände, vorhanden sein.



Merkblatt Chamäleon

Tierschutz Wildtiere

Ausgabedatum 23.04.2018, RB



Kanton Zürich

Gesundheitsdirektion

Veterinäramt

3/3

- 9) Versteckmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- 13) In der Nacht muss eine deutliche Abkühlung stattfinden.
- 15) Das Gehege muss gut belüftet sein (min. 2 Wände aus Maschendraht).
- 26) Bei gewissen tagaktiven Arten sind helle Lampen (HQL, HQI oder vergleichbare Lampen) zur Bestrahlung lokaler Aufwärmplätze zu verwenden, ausser die Tiere werden im Freiland oder in Gehegen mit direkter Sonneneinstrahlung gehalten. Die ausschliessliche Verwendung von Bodenheizungen oder Infrarotstrahlern ist nicht zulässig.